

13.02.03

Antrag

des Freistaates Bayern

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

- Antrag des Landes Berlin -

TOP 8 der 785. Sitzung des Bundesrates am 14. Februar 2003

Der Bundesrat möge beschließen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Drucksache 819/2 oder 3/02 gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes):

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

1. Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

"§ 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort 'können' die Worte 'durch Bundes- oder Landesgesetz' und nach dem Wort 'Stellenzulagen' die Worte 'nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4' eingefügt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 werden hinter dem Wort 'bundesgesetzlich' die Worte 'oder landesgesetzlich' eingefügt.
 - c) Absatz 5 wird gestrichen.
2. Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden Nummern 2 bis 4.

...

Als Folge sind

in der Begründung (Abschnitt A. Allgemeiner Teil)

– in Abschnitt II (Lösung)

in Absatz 1 nach Satz 1 ein neuer Satz 2 wie folgt anzufügen:

"Auch die Zulagen bieten sich als Gegenstand der Regelungskompetenz der Länder an."

in der Begründung (Abschnitt B. Besonderer Teil)

– vor der Einzelbegründung "Zu § 59" Folgendes einzufügen:

"Zu § 42

Die Amtszulagen sind ein besoldungstechnisches Instrument zur Feinabstimmung bei der Funktionsbewertung. Dabei sind die landesspezifischen Besonderheiten von erheblicher Bedeutung. Für diese besteht in § 20 Abs. 3 BBesG bereits eine Ausnahmeregelung vom Bundesrecht. Diese Ausnahme muss für die Amtszulagen auch auf die in den Bundesbesoldungsordnungen ausgebrachten Ämter ausgedehnt werden.

Stellenzulagen sind traditionell an die Wahrnehmung besonderer herausgehobener Funktionen geknüpft, welche sich aus dem Organisationsrecht der Länder ergeben.

Die Kompetenzverlagerung hat dabei nicht zum Ziel, durch Landesrecht die bundesgesetzlichen Strukturen und insbesondere die Wesensmerkmale für die Zulagen im Kern zu verändern. Vielmehr wird z.B. durch die weiterhin zu beachtenden Regelungen des § 42 Absätze 2 bis 4 BBesG das Bundesrecht als Rahmenrecht aufrechterhalten."